

Aktuelle Informationen des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

Ausgabe 26 vom 10. April 2014

Rundschreiben des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

►► 1. KVH-Vorschlag zur MVZ-Reform in KBV-Papier aufgenommen

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung hat einen Vorschlag der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg zur Reform der MVZ-Bestimmungen in ihr Papier zu den gesundheitspolitischen Vorhaben der Großen Koalition aufgenommen. Danach sollen in überversorgten Gebieten MVZ nicht mehr in der Trägerschaft von Krankenhäusern errichtet werden dürfen. Dies soll nur noch in unterversorgten Gebieten gestattet sein.

Hintergrund dieser Forderung sind die Erfahrungen, die vor allem in Hamburg mit Klinik-MVZ gemacht wurden. In den vergangenen Jahren war nicht nur zu beobachten, dass die Versorgungskapazität von Praxen, die von Klinik-MVZ aufgekauft wurden, spürbar zurückgegangen ist, sondern auch, dass die Standortentscheidungen für die MVZ nicht immer unter Versorgungsgesichtspunkten getroffen wurden. Jüngstes Beispiel ist die angekündigte Verlegung des Asklepios-MVZ von Bergedorf nach Harburg, die in der Bevölkerung für erhebliche Unruhe gesorgt hatte.

Die KBV wird diese und weitere Forderungen nun bei der Politik platzieren, um für eine Aufnahme in die angekündigte Gesundheitsreform zu werben. Die KV Hamburg hat ihrerseits die Hamburger Gesundheitssenatorin Cornelia Prüfer-Storcks über diese Forderung informiert.

►► 2. Erfolgreiche Widersprüche werden kostenpflichtig

Die VV der KV Hamburg hat beschlossen, dass für Widersprüche, die in vollem Umfang zurückgewiesen werden, künftig eine Gebühr von 100 Euro zu entrichten ist. Durch diese Gebühr soll der erhebliche Aufwand, den die Bearbeitung der Widersprüche in der KVH nach sich zieht, wenigstens anteilig gedeckt werden. Gebühren werden immer dann erhoben, wenn die KVH nicht für die Gesamtheit der Mitgliedschaft tätig wird, sondern nur für einen Teil und auf dessen Veranlassung.

Bislang wurde von der KVH eine Gebühr erhoben, wenn ein Widerspruch trotz Aufforderung nicht begründet und abgewiesen wurde. Eine Ausweitung auf alle Zurückweisungen war wegen rechtlicher Bedenken zurückgestellt worden. Das Bundessozialgericht hat aber im vergangenen Jahr entschieden, dass die Erhebung einer umfassenden Gebühr zulässig ist. Dem hat die VV nach

intensiven und langen Diskussionen in den Beratenden Fachausschüssen nun Rechnung getragen.

Entrichtet werden muss die Gebühr, wenn ein Widerspruch in vollem Umfang und innerhalb von sechs Monaten nach Eingang zurückgewiesen wurde. Sollte dem zurückgewiesenen Widerspruch in einem anschließenden Verfahren vor den Sozialgerichten doch stattgegeben werden, wird die Gebühr zurückerstattet. Ausnahmen gelten für Musterverfahren, die der Vorstand der KV mit dem betroffenen Berufsverband oder der betroffenen Gruppe der Ärzte oder Psychotherapeuten vereinbart hat. Widersprüche von Ärzten oder Psychotherapeuten, die sich absprachegemäß dem Musterverfahren anschließen, erhalten bei einer abschließenden Zurückweisung keinen Gebührenbescheid.

In den vergangenen Jahren sind pro Quartal zwischen 800 und 1.200 Widersprüche eingegangen. Derzeit müssen noch rund 12.000 Widersprüche beschieden werden, für deren Bearbeitung noch diverse Gerichtsentscheidungen ausstehen. Diese Widersprüche sind von der Neuregelung nicht betroffen. Die Regelung gilt vielmehr für alle Widersprüche, die ab dem 1. Mai 2014 bei der KVH eingehen.

►► 3. Konsequenter Einsatz für besseres Honorar in Hamburg

Die Vertreterversammlung der KV Hamburg hat an ihren im Januar 2014 mit großer Mehrheit gefassten Beschluss erinnert, nach dem sich der KV-Vorstand in den kommenden Honorarverhandlungen mit den Krankenkassen in Hamburg für eine Verbesserung der Honorarsituation einsetzen soll. Der Vorstand war aufgefordert worden, „alle rechtlich möglichen Spielräume zu nutzen, um jene Fachgruppen mit dem Erreichen extrabudgetärer und besonders förderungswürdiger Leistungen zu fördern, die bisher im Bundesvergleich unterdurchschnittliche Fallwerte aufweisen.“ Das sollte im besonders unterfinanzierten hausärztlichen Bereich durch eine künftige extrabudgetäre Finanzierung der psychosomatischen Medizin erreicht werden.

Die stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung, Dr. Silke Lüder, erneuerte diese Forderung damit, dass es „sehr eng gefasste gesetzliche Bundesvorgaben für die regionalen Honorarverhandlungen gebe“. Es bestünde aber die Chance, im gemeinsamen Einsatz und mit einer klaren Demonstration der Einigkeit der Hamburger Ärzte die Honorarsituation für die Hamburger Praxen durch das Erreichen extrabudgetärer und besonders förderungswürdiger Leistungen in verschiedenen Fachgruppen zu verbessern. Im Falle der psychosomatischen Interventionen würde das im Erfolgsfalle tatsächlich vor allem für die Hausärzte eine echte Verbesserung darstellen. Wichtig sei, dass - wie in den Bundesempfehlungen vorgesehen ist - im Falle einer Bereinigung nur die in den letzten Jahren tatsächlich gezahlte Geldsumme herangezogen werde. Ein Erfolg gegenüber den Krankenkassen sei aber nur erreichbar, wenn Haus- und Fachärzte sich gemeinsam für Verbesserungen einsetzen.

►► 4. Probleme mit der Sammelerklärung werden behoben

Bei der Umstellung des Ausfüllens der Sammelerklärung auf eine elektronische Form ist es teilweise zu Problemen gekommen. Diese lagen zu einem Teil in der Konfiguration des EDV-System beim jeweiligen KV-Mitglied begründet, teilweise aber auch in Fehlern des KV-Portals. Letztere werden nun behoben. Bei Problemen mit der Einreichung der Sammelerklärung und/oder der Abrechnung wenden Sie sich bitte an das Infocenter, Telefon 22802-900 Fax 22802-885, e-mail-Adresse: infocenter@kvhh.de

►► 5. Netz-Richtlinie verabschiedet

Die KV Hamburg hat nun auch eine Netz-Richtlinie. Die Vertreterversammlung hat diese Richtlinie beschlossen, nach der ein Praxisnetz von der KV anerkannt und mit einer Abrechnungsnummer versehen werden kann. Damit werden Vertragsverhandlungen des Netzes mit Krankenkassen und die Vertragsabwicklung von Sonderverträgen erleichtert. Finanzielle Vorteile sind mit der Anerkennung nicht verbunden. Die Richtlinie ist auf der Internet-Seite der KVH veröffentlicht unter www.kvhh.de -> Rechtsquellen.

►► 6. Die KVH zieht vorübergehend in den Heidenkampsweg

Im September wird die Verwaltung der KV Hamburg in ihr Ausweichdomizil am Heidenkampsweg 99-101 umziehen. Bis voraussichtlich Mitte 2016 wird das alte Gebäude in der Humboldtstraße abgerissen und ein neues Verwaltungsgebäude gebaut. Im Heidenkampsweg werden alle Verwaltungsabteilungen untergebracht sein. Das Gebäude verfügt über eine Reihe von Versammlungsräumen, so dass mit wenigen Ausnahmen alle Gremien der KVH dort tagen können. Auch wird der Formularraum für die KV-Mitglieder dort untergebracht.

►► 7. Neubildung der KVH-Spitze in Hamburg abgeschlossen

Mit einer Angleichung der Laufzeiten der Dienstverträge des KV-Vorstandes hat die Vertreterversammlung der KV Hamburg den Umbau der KV-Spitze abgeschlossen. KV-Vorsitzender Walter Plassmann und sein Stellvertreter Dr. Stephan Hofmeister sind nun bis 31. Dezember 2019 gewählt. Nach dem Ausscheiden des KV-Vorsitzenden Dieter Bollmann und des Vorsitzenden der Vertreterversammlung, Dr. Michael Späth, hatten alle Ämter an der KV-Spitze neu besetzt werden müssen. VV-Vorsitzender ist nun Dr. Dirk Heinrich, seine Stellvertreterin Dr. Silke Lüder.

►► 8. Trendmeldungen für 1/2014 nicht möglich

Im 1. Quartal 2014 können die Hamburger Ärztinnen und Ärzte keine Arzneimittel-Trendmeldung zugesandt bekommen. Die KVH hat die für die Erstellung notwendigen Daten nicht erhalten. Hintergrund ist ein Streit zwischen dem Zentralinstitut für die Kassenärztliche Versorgung (ZI) und den Apothekenrechenzentren über die Höhe des Aufwandsersatzes sowie datenschutzrechtliche Bedenken.

Das für Hamburg wichtige Norddeutsche Apothekenrechenzentrum (NARZ) wei-

gerte sich aus diesem Grund, die entsprechenden (Verordnungs-)daten an das ZI zu liefern. Da wir unsere Trendmeldungen mit den vom ZI weitergeleiteten Verordnungsdaten erstellen, kann die Trendmeldung für das erste Quartal 2014 nicht mehr termingerecht (Mitte Mai) erstellt werden.

►► Amtliche Veröffentlichung

Auf der Website der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg www.kvhh.de wird unter der Rubrik „Recht und Verträge \ Amtliche Bekanntmachung“ Folgendes bekannt gegeben:

1. Anpassung der KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung gem. §87b SGB V ab dem 01.10.2013 Teile B, G, H
2. Änderungen des Gebührenverzeichnisses mit Wirkung ab dem 01.04.2014
3. Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg für die Anerkennung von Praxisnetzen

Sollte eine Einsichtnahme im Internet nicht möglich sein, stellen wir Ihnen gern den entsprechenden Ausdruck zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns hierzu an.

Für Fragen zu allen KV-Themen -
auch zu den in diesem Telegramm genannten:

Info-Center der KV Hamburg, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,
e-mail-Adresse: infocenter@kvhh.de

Telegramm + auch + unter + www.kvhh.de + im + Internet